

16. Wie regelt sich bei einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften die Beweislast im Falle der Klage auf Feststellung des vereinbarten Verhältnisses der Teilnehmer an Gewinn und Verlust, oder der Klage auf Teilung des erzielten Gewinnes, bezw. Verlustes, wenn die Parteien darüber einig sind, daß die Anteile an Gewinn und Verlust als ungleiche vereinbart seien, jede Partei aber das Verhältnis der Anteile in verschiedener Weise angiebt? ¹

I. Civilsenat. Ur. v. 24. Mai 1882 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. I. 1/82.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beantwortung der in der Überschrift gestellten Frage ergibt sich aus folgenden

Gründen:

„Aus der Bestimmung des Handelsgesetzbuches in Art. 267:

„Wenn nicht ein anderes verabredet ist, so sind alle Teilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet,“

und in Art. 268: „Ist über den Anteil der Teilnehmer an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn und Verlust nach Köpfen verteilt,“

läßt sich, falls die Gemeinschaftsteilungsklage von einem Teilnehmer angestrengt wird und nach der Sachdarstellung der Parteien die Anteile der Teilnehmer an Gewinn und Verlust unstreitig ungleich (durch Vereinbarung) normiert sind, während das Verhältnis der ungleichen Anteile von jeder Partei verschieden angegeben wird, weder die Regel herleiten, daß diejenige Partei beweispflichtig sei, deren strittige Angabe

¹ Bgl. Bd. 6 Nr. 20 S. 79.

ein von der Festsetzung gleicher Anteile am weitesten abweichendes Ergebnis herstellen würde, noch die Regel, daß diejenige Partei ihre Behauptung beweisen müsse, welche durch dieselbe in eine günstigere Lage kommen wolle, als die Lage, in welche diese Partei bei gleicher Anteilsbemessung oder bei dem von der Gegenpartei behaupteten Inhalte der Vereinbarung über das Verhältnis der Anteile versetzt werden würde.

Wenn das Gesetz in Ermangelung einer Vereinbarung die gleiche Verteilung des Gewinnes oder Verlustes verordnet, die Festsetzung eines anderen Verteilungsverhältnisses durch Vereinbarung freiläßt, so bestimmt dasselbe in keiner Weise (auch nicht mittelbar), daß im Falle einer Vereinbarung ungleicher Verteilung die Vermutung für eine möglichst geringe Abweichung von der Festsetzung gleicher Anteile streite. Die erste der oben gekennzeichneten angeblichen Beweislastregeln ist durch diese Einsicht als unhaltbar erlebt. In Bezug auf die zweite angebliche Regel ist folgendes zu bemerken. Das richtige allgemeine Prinzip der Beweislastregelung stellt sich dahin fest, daß der Kläger den Klaggrund (d. h. die an sich als wirkende Ursache das klagend verfolgte Recht erzeugenden, zur Erwirkung eines in Bezug auf die Klagebitte günstigen richterlichen Urteiles schon für sich notwendigen, sei es positiven, sei es negativen, Thatfachen) behaupten und bei prozessual rechtzeitigem gegnerischen Bestreiten beweisen muß, daß eine gleiche Last trifft den Beklagten bezüglich des Einredegrundes (d. h. bezüglich derjenigen Thatfachen, welche an sich geeignet sind, den richterlichen Schluß vom Entstehungsgrunde auf die Existenz des Klaganspruches zu verhindern), den Kläger wiederum bezüglich derjenigen Thatfachen, welche das Klagrecht, trotz der an sich dasselbe elidierenden Kraft der vorgebrachten Einrede (derselben gegenüber), an sich aufrecht zu halten geeignet sind, und so fort.

Die civilprozessuale Beweislast läßt sich gar nicht abstrakt (abgesehen von der prozessualen Parteistellung und dem Verhältnis der rechtlich relevanten Thatfachen zum Ziele des Prozesses) bestimmen.

Diesen richtigen Prinzipien zuwider ist in der von dem Gerichtshofe zweiter Instanz zur Anwendung gebrachten angeblichen Beweislastregel (der letzten der beiden oben als verfehlt bezeichneten Regeln) ein vorausgesetzter praktischer wirtschaftlicher Erfolg als abstrakt entscheidend für die Beweislast hingestellt. Die Haltlosigkeit dieses angeblichen Prinzipes illustriert sich leicht, wenn man den Fall setzt, daß

ein Streit der Teilnehmer über das vereinbarte Verhältnis an Gewinn und Verlust zu einer Zeit eintritt, in welcher sich noch nicht vorhersehen läßt, ob die gemeinschaftlichen Geschäfte Gewinn oder Verlust bringen werden, und daß von einem Teilnehmer die Feststellungsklage angestrengt wird. Dann versagt das Prinzip, weil sich nicht ersehen läßt, welcher Teilnehmer durch das von ihm angegebene Anteilsverhältnis in eine günstigere Lage gesetzt wird. Bei herausgestelltem reinen Gewinn würde derjenige Streitteil beweispflichtig sein, welcher für sich einen möglichst großen, für den anderen Teilnehmer einen möglichst kleinen Gewinn- und Verlustanteil als vereinbart behauptet hätte. Umgekehrt würde sich die Beweispflicht stellen bei erwachsenem reinen Verlust.

Die Grundlagen für die Anwendbarkeit dieses angeblichen Satzes bezüglich der Regelung der Beweislast könnten während der Dauer desselben Prozesses hin- und herschwanke.

Nach dem richtigen (einen festen Grund sowohl für den Fall der Feststellungsklage in Bezug auf das vereinbarte Verhältnis der Anteile an Gewinn und Verlust, ehe sich das wirtschaftliche Ergebnis des Vereinigungsunternehmens übersehen läßt, als auch für den Fall der Leistungsklagen bei erwachsenem reinen Gewinn oder Verlust herstellenden) oben gekennzeichneten Prinzipie hat der Klage erhebende Teilnehmer den von ihm behaupteten, mit gehöriger Bestimmtheit prozessual rechtzeitig bestrittenen Inhalt der Vereinbarung über das Verhältnis der Anteile an Gewinn und Verlust zu beweisen. Im vorliegenden Falle hat der Kläger behauptet, es sei vereinbart, daß die Handlung E. F. (seine Cedenten) zu $\frac{2}{3}$, der Beklagte zu $\frac{1}{3}$ an Gewinn und Verlust bei der Vereinigung beteiligt sein sollten, diese Behauptung ist beklagterseits in genügender Bestimmtheit bestritten mit der Qualifikation, daß nach der Vereinbarung der Teilnehmer der Beklagte nur zu $\frac{1}{5}$ am Gewinne und Verluste teilnehmen sollte; folglich ist der Kläger für seine Behauptung beweispflichtig, und der von ihm zum Beweise derselben dem Beklagten zugeschobene und von diesem angenommene Eid erheblich.

Es ist hervorzuheben, daß der vorliegende Fall wesentlich anders geartet ist, als der von dem ersten Civilsenate des Reichsgerichtes am 22. Februar 1882 ausgesprochene Rechtsstreit (Entsch. in Civilf. Bd. 6 Nr. 20 S. 79). In letzterem Rechtsstreite hatte der Gemeinschaftsteilungskläger eine Ver-

einbarung der Teilung nach Köpfen behauptet, die Vereinigung war zwischen zwei Teilnehmern geschlossen und aus den gemeinschaftlichen Handelsgeschäften ein Reingewinn erzielt. Der Beklagte gab den Inhalt der Vereinbarung dahin an, daß er zu $\frac{2}{3}$, der Kläger zu $\frac{1}{3}$ am Gewinne habe teilnehmen sollen. Der Beklagte wurde für beweispflichtig erachtet und zwar deswegen, weil das Gesetz die Bemessung der Anteile an Gewinn und Verlust nach Köpfen als Regel hinstelle unter Freilassung abweichender Vereinbarungen, weil in der Behauptung des Klägers eine solche abweichende Vereinbarung nicht liege, der Kläger sich in Wirklichkeit auf die nicht modifizierte Vorschrift des Gesetzes stütze."